Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Wettstetten sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Vom 05.05.2023

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Wettstetten folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Wettstetten erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (Bestattungsrecht) (§ 4)
 - b) Grabnutzungsgebühren (ausschließlich zur Pflege) (§ 4a)
 - d) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - d) sonstige Gebühren (§ 6)
 - e) Verwaltungsgebühren (§ 7)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte (§2 Abs. 2 Buchst. a u. b) erwirbt,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- (2) Mehrere Gebührenschuldner der jeweiligen Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 25 der Friedhofssatzung,

- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung gem. § 12 Abs. 5 der Friedhofssatzung.
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit.
- (2) Die Grabnutzungsgebühren (ausschließlich zur Pflege § 4a) entstehen mit der Einräumung des Rechtes zur Grabpflege.
- (3) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch das von der Friedhofsverwaltung beauftragte Bestattungsinstitut.
- (4) Die Sonstigen Gebühren (§ 6) und die Verwaltungsgebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Gebühr beträgt pro Grabstätte und pro Jahr der Ruhezeit

Im Alten Friedhofsteil für

a)	ein Kindergrab	37,09 €
b)	ein Reihengrab	76,36 €
c)	ein Familiengrab	145,44 €
d)	eine Urnennische in der Urnenwand	96,13 €

Im Neuen Friedhofsteil für

a) ein Kindergrab	40,00 €
b) ein Reihengrab	79,08 €
c) ein Familiengrab	146,89 €
d) ein Urnenerdgrab	90,90 €
e) eine Urnennische in der Urnenstele	142,92 €
f) ein Urnenerdgrab im Urnenrohr	71,44 €

Mit der Grabnutzungsgebühr sind die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur abgegolten. Dies sind u.a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer (Abraum und Entsorgung von Grabfeldern), sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur dafür.

- (2) Das Nutzungsrecht an einer Erdgrabstätte muss für Erdgräber für 15 Jahre, für Urnengräber für 8 Jahre erworben werden.
- (3) Erstreckt sich eine Ruhezeit (§ 25 Friedhofs- und Bestattungssatzung) über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.
- (4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechtes für diese Jahre geleistete Grabnutzungsgebühr zurückerstattet. Ein Verzicht während einer laufenden Ruhezeit ist nicht möglich.

§ 4a Grabpflegegebühren

(1) Die Gebühr für das Recht zur Grabpflege i.S. des § 3 b der Friedhofs- und Bestattungssatzung beträgt pro Grabstätte und Jahr für

a)	eine Reihengrabstätte	20,00 €
b)	eine Familiengrabstätte	30,00 €

- (2) Die Grabpflegegebühr ist bei erstmaliger Grabpflege nach Ablauf der Nutzungszeit entsprechend der Art der Grabstätte gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2.1 und 2.3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung im Voraus für die Dauer der Grabpflegezeit von einem Jahr zu entrichten.
- (3) Für die Verlängerung des Grabpflegerechtes ist die Grabnutzungsgebühr (ausschließlich zur Pflege) im Voraus für die Dauer des Verlängerungszeitraums zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes, inkl. der Stellung von vier Trägern beträgt:

a) für Kindergräber	75,00 €
b) für Reihengräber	155,94 €
c) für Familiengräber	155,94 €
d) Zuschlag für Tieferlegung	28,12 €

- (2) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne (ohne Angehörige) beträgt 43,46 €
- (3) Die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 werden für die Gemeinde durch ein hierfür beauftragtes Bestattungsinstitut erbracht. Die Abrechnung erfolgt direkt durch das Bestattungsinstitut. Zu den Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs beträgt:

a) während der Ruhezeitb) nach Ablauf der Ruhezeit236,19 €163,61 €

(2) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt:

a) während der Ruhezeitb) nach Ablauf der Ruhezeit143,16 €112,48 €

- (3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses in Wettstetten beträgt pauschal 150,00 €.
- (4) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses in Echenzell beträgt pauschal 100,00 €.
- (5) Die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 werden für die Gemeinde durch ein hierfür beauftragtes Bestattungsinstitut erbracht. Die Abrechnung erfolgt direkt durch das Bestattungsinstitut. Zu den Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.
- (6) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Hierfür wird ein Stundensatz von 42,00 € angesetzt. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Verwaltungsgebühren

1.	Ausstellung einer Graburkunde oder Umschreibung/Verlängerun Grabnutzungsrechts (§1 Abs. 2 Buchstaben a u. b)	ng eines 20,00 €
2.	Gestattung von Ausnahmen	10,00 € — bis 200,00 €
3.	Zulassung eines Gewerbetreibenden	30,00 €
4.	Erlaubnis einer Ausgrabung oder Umbettung	60,00 €
5.	Zustimmung der Gemeinde zu einer Tieferlegung	20,00 €
6.	Zustimmung der Gemeinde zur Verlängerung der Bestattungsze	it 20,00 €
7.	Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errich dürfen	hten zu 20,00 €
8.	Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor A Ruhezeit entfernen zu dürfen	Ablauf der 30,00 €

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wettstetten über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 07.08.2017 außer Kraft.

Wettstetten den 05.05.2023

Gerd Risch

Erster Bürgermeister